Nr. 41.



Freytag den 20. May 1808.

(Joseph Georg Trassler.)

Wien.

Sr. kaiserl. königl. Majestät, immer bedacht Verdienste im Staate allergnädigst zu belohnen, haben dem Johann Mathias Meurohr, der Arzneykunde Doktor, wirklichem Mitgliede der medizinischen Fakultät in Wien, Assessor und erstem Physikus der löblichen Verröczer-Gespannschaft, aus Rücksicht dessen besonderer Verwendung in der 1806 in eben genanntem Komitate herrschenden Epidemie, als auch wegen dessen vorzüglicher Betriebsamkeit in Verbreitung der Schutzblattern, die gol ene Civil-Ehrenmedaille allergnädigst zu verleihen geruhet; diese ward demselben in der am 5. April d. J. gehaltenen General-Kongregazion zu Essegg durch den Obergespann, Grafen Joseph Majlath de Szekhely, feyerlichst überreicht, bei welcher Gelegenheit der Graf Majlath eine für diesen Gegenstand passende Rede hielt, welche dann der Physikus auf das allerdankbarste beantwortete.

Türkey.

Am 13. April bedrohte die Stadt Jassy eine fürchterliche Feuersbrunst, indessen gelang es doch der thätigen Anstrengung der Russischen Garnison, eine weitere Ausbreitung der Flammen zu hindern, so daß nur das Kloster der drey Heiligen, mit einigen anstoßenden Gebäuden und höl-

zer-

zernen Buden denselben zu Raube geworden.

Der General en Chef Fürst Alexander Alexandrowitsch Prosorowsky, hat in Jassy eine Kundmachung erlassen, vermöge welcher der ehemalige Hospodar, Fürst Ypsilanti, sich nicht mehr mit den Administrazionsgeschäften der Fürstenthümer Moldau und Wallachey, sondern zur Entschädigung eine Pension erhalten, und in Moskau geniessen soll. Der Senator, General Kuschnikow, ist zum Divans-Präsidenten der Moldau und Wallachey ernannt worden, und der vorherige Generalkommissär der Armee, General Sergej Lascarow, ist nach Rußland zurückgegangen.

Das Gerücht von Verlängerung des Waffenstillstandes zwischen Rußland und der hohen Pforte auf unbestimmte Zeit erhält sich, obgleich nirgend etwas Offizielles darüber bekannt gemacht worden ist. Die Russischen Truppen liegen ruhig in ihren Kantonirungen, und die bereits angeordneten Dislokazionen der Korps des Kosaken Hetman, General Platow, und der Generallieutenants Tuschkow und Milloradovich sind wieder eingestellt.

Mustafa Bairaktar hält sich ruhig in Giurgewo; die Paschen von Scutari und Janina haben sich nach einer langen Fehde versöhnt, Truppen zusammengezogen, und die Kommunikazion über die Narenta abgebrochen. Die Häupter der Montenegriner haben, zwar gegen den Willen ihres Metropoliten und Wladiken, Petrowich, sich mit diesen beyden Statthaltern verglichen, und ihnen zum Unterpfand der Treue Geiseln gesendet.

Frankreich.

Die nach Toulon zurückgekommene Flotte ist durch zwey Russische Fregatten und eine Russische Brigg, die sich mit ihr in Korfu vereinigten, verstärkt worden. Sie litt schon den 13. Febr. einen starken Sturm: einen heftigeren hatte sie auf den Sizilianischen Küsten auszustehen, der sie zerstreute, und in welchem der Blitz in zwey Linienschiffe und eine Fregatte einschlug, deren Hauptmast er zerschmetterte; einige Matrosen wurden erschlagen. Fünf Linienschiffe und eine Fregatte, die von den übrigen getrennt wurden, wurden bis zu den Dardanellen getrieben. In Korfu vereinigten sich wieder alle Schiffe.

Die Lissabonner Zeitung enthält, daß der General Junot vom Kaiser zum Herzoge von Abrantes ernannt worden ist.

Hr. Giraud, Prinzipal Kommissarius des Seewesens in Nantes hat der dortigen Handelskammer zu wissen gethan, daß Sr. Exzellenz der Minister der Marine und der Kolonien ihn benachrichtiget hat, daß Sr. Maj. der Kaiser die Absendung von Französischen Schiffen nach unsern Kolonien auf gut Glück, als

Aven-

Aventuriers, erlaubt hat; jedoch muß durch den Prinzipal-Kommissarius vorher für jede solche Ausrüstung um die spezielle Zustimmung Sr. Exzell. angehalten und erwiesen worden seyn, daß der Bau und die Bewaffnung des Schiffes allen guten Erfolg verspricht.

Spanien.

Am 8. April theilte Don Sebastian Pinnuella dem Staatsrath folgenden Befehl mit: „Der König, unser Herr, ist durch authentische Depeschen unterrichtet, daß sein erlauchter und vertrauter Bundesgenosse, der Kaiser der Franzosen und König von Italien, sich nach Bayonne begiebt, von wo er zu Sr. Majestät grossem Vergnügen, und zum größten Nutzen der getreuen Spanischen Vasallen und Unterthanen, nach Spanien kommen wird. Um nun die Freundschaftsbande, welche glücklicherweise zwischen beyden Kronen bestehen, noch zu verstärken, ist Se. Majestät Willens, den Kaiser der Franzosen zu empfangen und zu komplimentiren, und ihm die aufrichtigsten und sichersten Beweise von seinem festen Entschlusse zu geben, die gute Harmonie und enge Allianz, die zwischen beyden Monarchen stets bestand und bestehen muß, aufrecht zu erhalten und zu erneuern. Dem zufolge haben Se. Majestät abzureisen beschlossen, um dem Kaiser entgegen zu gehen. Während seiner Abwesenheit, welche nur wenige Tage dauern wird, zählt der König auf die Liebe und Treue seiner Unterthanen, auf ihre Ruhe und auf ihren Gehorsam gegen seine Minister und Tribunalien, welchen Se. Majestät zu dem Ende bestimmte Instrukzionen ertheilet hat, und besonders gegen die Regierungsjunta unter dem Vorsitz Sr. königlichen Hoheit des Infanten Don Anton. Der König schmeichelt sich, daß zwischen seinem Volk und den Französischen Truppen fortwährend Friede und gutes Einverständniß herrschen, und daß man letztern Alles, was sie bedürfen könnten, besonders Lebensmittel, gehörig liefern wird. Se. Majestät wiederholen ihren Völkern die Versicherung, daß sie auf keinerley Art eine Unterbrechung der zwischen beyden Nazionen bestehenden Freundschaft und guten Harmonie besorgen, sondern im Gegentheil dieselben sich täglich mehr befestigen zu sehen hoffen. Welches ich hiemit auf Befehl des Königs dem Staatsrath mittheile, damit er sich darnach richte, und es schleunig bekannt machen lasse. Aus dem Pallast am 8. April 1808."

Großbrittanien.

London den 2. April. Hier hatte man dieser Tage das falsche Gerücht, daß zwischen unserer Flotte im Mittelländischen Meere und der am 10. März von Carthagena abgesegelten Spanischen Eskadre ein Gefecht vorgefallen sey, welches zwar einen guten

ten Ausgang gehabt, worin aber Admiral Richard Strachan, der jener Flotte gleich am 11. bey Alboran westwärts von Carthagena gefolgt sey, sein Leben eingebüßt habe. Es sollten 9 Schiffe genommen seyn, und was man alles hinzufügte. Schon vor 8 Tagen hatte man ähnliche schwankende Gerüchte von einem Seegefechte im Mittelländischen Meere verbreitet, worin einige damals Lord Collingwood, andere Sir Sidney Smith umkommen liessen.

Meteorologische Beobachtungen auf der k. k. Sternwarte Krakaus.

Für den verflossenen April ist:

Barometer Maximum 27′ 10‴7 den 8.

Minimum 26″10.″0″ den 2.

Aeusserer nördlicher Thermometer Maximum + 16°7 den 22.

Minimum — 4°8 den 1.

Aeusserer südlicher Thermometer Maxim. + 26°64 den 23.

Minim. — 5°3 den 1.

Hygrometer Maximum 315 den 4.

Minimum = 114 den 23. und 28.

Abweichung des Magnets 14°13′ westl.

Tag	Barometer in Pariser Zoll u. Lin.	Aeusserer nördlicher Thermo. Reaum.	Innerer Thermo. Reaum.	Aeusserer südlicher Thermom. Reaum.	Aeusserer nördlicher Hygromet.	Aeusser. südlicher Hygrometer.	Winde.
16	27 6.6	× 11.8	× 15.0	× 11.99	119	86	NW.
	27 6.0	16.0	17.6	18.65	209	58	NW.
	27 5.2	10.6	15.0	10.66	102	87	W.
17	27 6.6	× 11.8	× 15.0	× 11.99	120	83	W.
	27 6.0	16.0	17.5	18.65	261	51	W.
	27 5.2	13.6	15.3	10.66	100	76	NW.
18	27 4.6	× 11.4	× 15.2	× 12.88	101	84	NW.
	27 4.0	15.2	17.2	15.10	192	66	W.
	27 3.9	12.5	16.0	12.49	101	83	NW.

Littrow.

Anhang zur Krakauer Zeitung Nro. 41.

Avertissemente.

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird Allen, denen daran gelegen, mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die zur Masse des verstorbenen Franz Treitler von Traubenburg gehörigen, im Krakauer Kreise gelegenen Güter Dobranowice samt Zubehören, mittels öffentlicher bei diesen k. k. Landrechten am 15. Junii l. J. um 10 Uhr Vormittags abzuhaltenden Versteigerung, unter nachstehenden Bedingungen in Pacht werden gegeben werden:

1tens. Jeder Lizitirende hat den 10ten Theil des bestimmten Werthes gleich bei der Lizitazion mit 520 flr. als Reugeld zu erlegen; sollte aber der Pächter von der Pachtung abstehen, alsdann wird eine neue Lizitazion auf seine Gefahr und Kosten ausgeschrieben werden.

2tens. Er wird verbunden seyn die halbjährigen Raten aus Gerichts-Depositum und zwar in einer kursirenden Münze vorhinein zu bezahlen.

3tens. Er wird alle öffentlichen politischen Geschäfte und die Gerichtsbarkeit für die Unterthanen besorgen, ohne etwas dafür zu verlangen.

4tens. Alle Steuern und Zehenden, welche immer seyn mögen, wird er abzuführen, und die Quittungen über die richtige Abfuhr beim Ausgang des Pacht-Kontrakts darzulegen haben.

5tens. Auch die Lieferung, wenn eine ausgeschrieben werden sollte, wird der Pächter verbunden seyn abzuführen, und zwar ohne alle andere Vergütung, als welche das höchste Aerarium bestimmen wird.

6tens. Von den Unterthanen darf der Pächter nichts über das Inventarium fordern, auch kann er die Robotstage auf keine Weise anderswo, als in den gepachteten Gütern, noch das Inventarial-Vieh, außer zum Grundbedarf, keinerdings zur Ausfuhr des Getraides und anderer Produkte verwenden; folglich soll er sich von aller Unterdrückung der Unterthanen enthalten.

7tens. Er darf sich nie unterstehen das Stroh vom Grunde wegzuführen, zu verkaufen oder zu verderben unter 4 flr. Strafe für jedes Schock.

8tens. Uiber die Integrität der auf diesen Gütern befindlichen Gesträuche hat er sehr genau zu wachen, auch kann er aus denselben keinen Nutzen für sich ziehen, ausgenommen zum Grundbedarf gegen besondere Einwilligung der Vormünder; auch wird es den Vormündern freystehen einen Heger aufzustellen.

9tens. Jede Reparatur, deren Kosten nicht 10 flr. übersteigen, ist der Pächter ebenfalls zu übernehmen verbunden, was aber 10 flr. übersteigen würde, und unumgänglich nothwendig wäre, dieses wird er mit Einwilligung der Vormünder auch vollführen, und daher soll er trachten die Güter in demselben Stande zu erhalten, in welchem er sie übernimmt.

10tens. Der Pächter hat über das Feuer genau zu wachen, denn, wenn eine Feuersbrunst aus seiner oder seiner Leute Schuld erfolgen söllte, wird er allen entstehenden Schaden zu ersetzen haben.

11tens. In welchem Preise und Bestande er das Inventarium übernimmt, in demselben ist ers zurückzustellen verbunden.

12tens. In welcher Strecke des Feldes und in welcher Zahl der Koreze er die Aussaat mit reinem Getraide in Gegenwart der von den Vormündern dazu bestimmten Aufseher, bestellt findet, in derselben wird ers zurückzustellen verbunden seyn.

13tens. Er wird keine Aenderung der Aecker, Wiesen und Felder, noch andere Veränderungen vornehmen können; sondern in welchem Stande ers übernimmt, in demselben ist ers verbunden zu erhalten, und in Gegenwart der durch die Vormünder dazu bestimmten geschwornenen Aeltesten der Gemeinde zurück zu stellen.

14tens. Wegen Unglücksfällen, diejenigen ausgenommen, welche in den Gesetzen enthalten sind, wird der Pächter keine Forderung machen können.

15tens. Wenn beim Ausgang des Pachtkontrakts eine größere Aussaat vorkömmt, diese wird dem Pächter nach den damaligen Marktpreisen vergütet werden; wenn aber im Gegentheil eine kleinere Aussaat hervorkommen sollte; wird der Pächter nicht nur die abgängige Aussaat nach den Marktpreisen, sondern auch den abgehenden Nutzen zu ersetzen haben.

16tens. Wie er die Felder bestellt findet, so ist er sie auch zurückzustellen verbunden; im Gegentheil wird er den verursachten Schaden zu ersetzen haben.

17tens. In welchem Stande er die Obstgärten und Wiesen übernimmt, in demselben wird er solche zurückzustellen verbunden seyn.

18tens. Weil der Wald dieser Güter kein Brennholz enthält; so wird der Pächter auch keine Anweisung fordern, sondern das Brennholz von Eigenem selbst anschaffen; und daher soll er sich nie unterstehen, einen Stamm, es sey auch nur ein Weidenbaum, der noch wächst, unter 6 Duk. Strafe zu seinem eigenen Gebrauch zu verwenden.

19tens. Der Pächter wird vielmehr trachten, um das Brennholz in die Zukunft zu vermehren, daß jährlich 60 Stück Weiden gesetzt werden.

20stens. Gleichwie dem Pächter der Besitz am 24. Junii 1808 wird eingeantwortet werden, so wird er auch nach Verlauf der fünf Jahre, nämlich am 24. Junii 1813 ohne alle Aufkündigung diesen Besitz zu räumen verbunden seyn.

21stens. Der Pächter wird binnen 6 Wochen, vom 24. Junii 1808 an gerechnet, eine dem jährlichen in der Lizitazion angebotenen Pachtschillinge gleichkommende Kauzion, wegen Zuhaltung der Kontrakt-Punkte und Abführung der Raten, zu verschreiben haben.

22stens Auch wird der Pächter verbunden seyn dem Vogten oder Dorfrichter für seine Mühe in öffentlichen und Dominikal-Angelegenheiten, einen Tag in der Woche, wie es bisher üblich ist, von der Robot nachzulassen, und zwar ohne eine Vergütung zu fordern.

Krakau den 20. April 1808.

Joseph von Nikorowicz.
Scheranz.
Monkolski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien. 3

An-

Kundmachung.

Zur Besetzung der mit dem jährlichen Gehalte von 300 flr. verbundenen 1ten Przemysler Magistrats = Beisitzersstelle wird der Konkurs mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die dießfälligen Kompetenten ihre mit dem Eligibilitätsdekrete und dem Moralitätszeugnisse versehenen Gesuche längstens bis Ende May d. J. bei dem Przemysler Kreisamte anzubringen haben. Krakau am 4. May 808. 3

Kundmachung.

Im Garten Nr. 12. auf dem Sane gegenüber der Karmeliter-Kirche in Krakau, neben des Herrn Clemens Cywinski seinem Bräuhause, wird für dessen Rechnung vom 15. May d. J. an, von Windischbauer gebrautes Englisches Bier in bester Qualität, die Bouteille für 24 kr. und mit der Bouteille für 30 kr. ausgeschenkt werden. — In ganzen Parthien ist dieses Bier in der hiezu bestimmten Niederlage auf der Schustergasse Nr. 327., wo jedoch nicht weniger als 12 Bouteillen verkauft werden dürfen, und Fässerweise zu 36 Garnez, das Faß p. 54 flr., jeder Zeit zu haben. 3

Kundmachung.

Am 27. May d. J. wird in der Zloczower k. k. Kreisamts = Kanzley der Buszkeer Städtisch Bier = und Brandwein = Aufschlag, die Markt = und Standgelder, dann der Weinverzehrungs = Aufschlag auf die Zeit von 1. November d. J. bis dahin 1811. mittels öffentlicher Versteigerung verpachtet werden. Der Fiscalpreis des ersten 1100 flr. des zweiten 460 flr. und des dritten 15 flr. 15 kr. — Die Pachtlustigen haben sich mit dem 10proC. Vadium gehörig zu versehen.

Krakau am 14. May 1808. 1

Kundmachung.

Am 30. May l. J. früh um 9 Uhr wird in der Zarnowicer Bezirks-Kanzley die Versteigerung der Mieronicer Pfarrey auf ein Jahr nämlich vom 24. Juny bis 24. dieses 1809. in Pacht überlassen werden. Der Pachtschilling ist 1036 flr. 3 kr. und der zehnte Theil dieses Betrages muß noch vor der Lizitazion als Reugeld erlegt werden, so wie auch der ganze jährliche Pachtschilling Voraus bezahlt werden muß. 1

Da durch die Versetzung des Siedlcer Justitiärs dieser Dienstposten mit 450 flr. Gehalt neuerdings erlediget worden ist; so wird zu dessen Besetzung der Konkurs bis Ende May h. J. hiemit ausgeschrieben, und die Gesuche bey der vereinten galiz. Domainen und Salinen Administration gewärtiget.

Lemberg den 16. April 1808. 1

Kundmachung.

Zur Besetzung der erledigten mit einem Gehalt jährlich 300 flr. verknüpften Cienszkowicer Städtischen Syndikats = Stelle wird der Konkurs bis Ende May d. J. mit dem Beisatz ausgeschrieben, daß die Kompetenten hierum ihre mit Eligibilitätsdekreten ex utraque linea, dann den Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche binnen festgesetzter Frist beym Sandomirer Kreisamt anzubringen haben.

Krakau am 17. May 1808. 1

An=

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 12. May.

Der Herr Anton von Lipinski, wohnt in Kleparz Nr. 9. kömmt vom Lande.

Der Herr Anton v. Kotowski, wohnt in Kleparz Nr. 9. kömmt vom Lande.

Am 13. May.

Der Herr Michael von Kochanowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 91. kömmt vom Lande.

Der Herr Joseph von Skotnizki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 91. kömmt vom Lande.

Der Herr Stanislay v. Skotnizki mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 91. kömmt vom Lande.

Der Herr Karl von Slawinski mit 2 Bedienten, wohnt in Kleparz Nr. 2.8. kömmt vom Lande.

Der Herr Wladislav v. Sendzimir mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 481. kömmt vom Lande.

Der Herr Kajetan von Wesolowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 115. kömmt vom Lande.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 12. May.

Die Wittib Franziska Strapinska 71 Jahr alt, an Alter, in der Stadt Nr. 591.

Am 13. May.

Dem Krämer Kielesinski s. S. Joseph, 5 Tage alt, an Konvulsion, in der Stadt Nr. 285.

Der hierortige Bürger Johann Czech 26 Jahr alt, an der Abzehr auf dem Sand Nr. 90.

Am 14. May.

Der Geistliche Herr Johann Czaputowicz 75 Jahr alt, an Schwäche des Alters, in der Stadt Nr 42.

Die Wittib Agnes Borontzka [illegible]6 Jahr alt, an Schwäche des Alters, auf dem Sand Nr. 45.

Wochenmarktpreise.

	fr.	kr.
Weitzen der Lemberger Korez zu	14	45
Korn der Lemberger Korez zu	13	25

Brod, Mehl und Fleischsatzungen für die Zeit vom 16. bis 31. May 1808 für die Stadt und Vorstädte von Krakau.

Brod.	Pf.	Lth.
Semmel von schönen Weitzenmehl um 1 kr.	—	6 1/3
Kornbrod vom vordersten Mehl deutschen Gebäcks um 3 kr.	—	23
um 6 kr.	1	14
Kornbrod von reinem Kornmehl ohne Gerstenmehl = Zusatz um 3 kr.		21 5/7
um 6 kr.	1	11 3/7
Gemeines Brod um 3 kr. .	1	5 5/7
um 6 kr.	2	11 3/7
Mehl= und Grießwerk.	**fkr.**	**kr.**
Mundmehl das Maaßl von 8 Quart	—	58 1/3
Semmelmehl	—	44
Pohlmehl	—	22
Kornmehl von der schönsten Gattung	—	43
Hirsegrieß	—	—
Heidegrieß	—	—
Gerstengrieß	—	—
Czenstochauer Grieß . .	—	—
Fleisch.		
Rindfleisch das Pfund zu .	—	8
Kalbfleisch	—	10
Schweinefleisch . . .	—	10
Speck	—	—
Hammelfleisch . . .	—	8
Lämmerfleisch. . . .	—	—

Diese Satzung wird zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht, den Gewerbsleuten unter schwerer Ahndung aufgetragen, sich hiernach genau zu richten, und unter keinem Vorwande, solche zu übertreten, als auch das kaufende Publikum hiemit aufgefordert, für die Feilschaften auf keine Weise mehr, als die Satzung ausweiset, zu bezahlen, und jede Ueberhaltung oder Bevortheilung von Seiten des Verkaufenden oder Gewerbsmannes alsogleich dem städtischen Marktkommissär wegen dessen Bestrafung anzuzeigen.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau den 16. May 1808.

Gollmayer.

Be=

Besondere Beilage zu Nro. 41.

Von Seiten der k. k. Landrechte in Westgalizien wird mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die zur Ignaz Zakrzewskischen Verlassenschafts-Masse gehörigen Güter der Sandomirer Starostey, in Folge eines Ersuchschreibens der k. k. Lubliner Landrechte als der Vormundschafts-Instanz der minderjährigen Zakrzewskie, im Wege einer öffentlichen bei den hiesigen k. k. Landrechten am 22. Junii 1808. abzuhaltenden Versteigerung in sechsjährigen Pachtbesitz vom 24. Junii 1808 an bis 24. Junii 1814 unter nachstehenden Bedingungen werden gegeben werden:

Die im Radomer Kreise gelegene Sandomirer Starostey bestehet in dem Dorfe Samborzec samt einer Meyerey in den Robothdörfern Zukow und Zycia, in dem Dorfe Mokoszyn samt einer Meyerey, und in dem Dorfe Stodoly samt einem Meyerhofe und den dazu gehörigen Meyereyen Lopalka und Grochocice oder in Wydarlus genannt.

Der gegenwärtige Pächter zahlt jährlich von dieser Starostey im Golde 935 Dk. in der Landmünze 33678 fl. p.
außer dem ist er verbunden jährlich an Steuern zu zahlen 14845 — 7 1/2 gr.

Zusammen 935 Dk. 48523 flp. 7 1/2 gr. Weil aber die öffentlichen Steuern merklich sind erhöhet worden, und in einem Jahre weniger in dem andern mehr gezahlt wird; so macht sich die Masse der Zakrzewskischen Erben verbündlich in der Zukunft die sämtlichen Steuern dem Pächter zu vergüten, und daher wird als Fiskalpreis der ganze Pachtschilling, den der jetzige Pächter zahlt, beigesetzt pr. 935 Dk. 48523 fl. p. 7 1/2 gr.

Bedingungen:

1tens. Die im Radomer Kreise gelegene Sandomirer Starostey, welche die Ignaz Zakrzewskischen Erben Kraft des Joseph Graf Ossolinskischen Advitalitäts-Rechtes besitzen, und welche in den Samborer, Mokoszyner, Stodoler, Lopater und Grochocicer oder Wydarluser Meyerey, in den Dörfern Samborzec, Zukow, einem Antheile in Zycia, einem Antheile in Mokoszyn, und im Dorfe Stodoly bestehet, wird mit allen dazu gehörigen Proventen auf 6 nach einander folgende Jahre vom 24. Junii 1808 bis 24. Junii 1814 in Pacht gelassen.

2tens. Jeder Lizitirende ist verbunden pro non desolando fundo instructo den 3ten Theil des Fiskalpreises nämlich im vollwichtigen holländer Golde 311 Stück Dukaten und in einer im Lande kursirenden Münze 16186 fl. poln. als Reugeld zu erlegen. Sollte aber die Zakrzewskische Vormundschaft durch die in Pachtlassung keine fürs höchste Aerarium de non desolandis bonis zulängliche Kauzion, welche nämlich von der Regierung genehmigt würde, erhalten; so wird alsdann der Pächter dieser Güter ver-

verbunden seyn, eine solche Kauzion, welche das höchste Aerarium de non desolandis bonis fordern würde, zu leisten verbunden, das ist: entweder auf sicheren Gütern zu verschreiben, oder aber im baarem Gelde zu erlegen, in welch letzterem Falle die Zakrzewskische Vormundschaft ihm von diesem als Kauzion erlegten Geldbetrage die jährlichen mit 5/100 zu rechnenden Interessen zu bezahlen, oder aber von dem jährlichen Pachtschillinge in Abschlag zu bringen verbunden seyn wird.

3tens. Der künftige Pachtbesitzer wird von dem jährlich ausfallenden Pachtschillinge ein Drittheil im vollwichtigen holländer Golde, jeden Dukaten nämlich zu 18 fl. poln. gerechnet, und zwey Drittheile in einer kursirenden Münze immer vorhinein am 20. Junii entweder zu Handen der Zakrzewskischen Vormundschaft auszahlen, oder aber ans Gerichts-Depositum abführen.

4tens. Sollte während dieser sechsjährigen Pachtung aus Ursache des Absterbens des lebenslänglichen Besitzers Joseph Grafen Ossolinski oder aus einer anderen Ursache in welchem immer Jahre die Einziehung dieser Starosten erfolgen, und der Pächter aus dem Besitz gesetzt werden; wird der Pächter hierwegen keine Forderung an die Vormundschaft machen können: wenn er jedoch aus Ursache solch einer Einziehung den für das betreffende Jahr gezahlten Pachtschilling nicht ganz einbringen könnte, und den mindern Empfang mit Registern, Kontrakten und andern Urkunden von diesem Jahre deutlich erweisen würde; so verbindet sich die Vormundschaft blos diesen mindern Empfang dem Pächter zu ersetzen.

5tens. Der Pächter ist verbunden alljährig den ganzen Pachtschilling, ohne alle Vergütung oder Abschlag auf Schloßen, zufälliges, nachbarliches oder Wetterfeuer, auf Pest, feindlichen Einfall und Plünderung, auf Unfruchtbarkeit, Uiberschwemmung und andere Unglücksfälle, immer vorhinein zu bezahlen.

6tens. Alle jetzigen und künftigen Steuern, die Lieferung in Natur oder Reluirung derselben im Gelde, kurz alle öffentlichen das Dominium treffenden Lasten ist der Pächter, unter eigener Verantwortung für jeden daher entstehenden Nachtheil, zu zahlen und pünktlich abzuführen schuldig; welchen Betrag er aber in Geldabgaben fürs Dominium wird gezahlt und mit Quittungen ausgewiesen haben, solchen wird ihm die Vormundschaft bei der nächsten Pachtrate anstatt Zahlung annehmen. Doch wird er für die Abfuhr und Entrichtung dieser Steuern keine Kosten von der Masse ansprechen können.

7tens. Was aber die Lieferung betrift, weil diese vom 24. Junii 1808 an noch durch 3 Jahre im Gelde zu reluiren kömmt, für welche jährlich ans höchste Aerarium ein Betrag von 1253 fl. poln. 20 gr. gezahlt wird; so wird die Vormundschaft auch diesen Lieferungs-Reluizions-Betrag dem Pächter gegen Vorweisung der Kreiskassa-Quittungen vergüten. Was aber der Pächter während dieser Pachtzeit fürs Dominium in Natur gegen

gen gesetzliche Quittungen der Regierung abführen müßte, dafür wird er sich mit der von der Regierung zu bemessenden Vergütung zu begnügen, und solche selbst aus der Aerarialkasse zu beheben haben, und erst in jenem Falle wird die Vormundschaft verbunden seyn den von der Regierung bemessenen Preis für diese in Natur abgeführte und mit gesetzlichen Quittungen der Regierung erwiesene Lieferung zu bezahlen, wenn er vor Verlauf der sechsjährigen Pachtung die Vergütung aus dem höchsten Aerario nicht erhalten könnte; dennoch wird aber keine Strohlieferung oder die Robotstage die zur Abfuhr einer Lieferung in Natura verwendet worden, auch keine anderen diesfälligen Ausgaben oder Nachtheil vergütet werden können, mit dem jedennoch Zusatze: daß, wenn etwas an Getraide in Natura fürs höchste Aerarium ohne Vergütung geliefert werden müßte, solches dem Pächter nach den damaligen Marktpreisen des nächstgelegenen Städtchens aus der Pupillar = Masse wird ersetzt werden.

8tens. Die Trankfsteuer, als welche eigentlich den Konsumenten trift, wird aus der Masse der Zakrzewskischen Erben nicht vergütet werden; dasselbe ist auch von andern Steuern zu verstehen, die von den Wirthshäusern, Bräuhäusern, Mühlen oder von den Miethshäusern gebühren, und welche die Miethsleute, die Kretschmer oder Propinazions-Pächter zu zahlen haben.

9tens. Außer dem Pachtschillinge ist der Pächter verbunden den Manipular, oder Körner-Zehend, wo der Manipular- oder Körner-Zehend gebühret, abzuführen, oder denselben nach den Compositionen, welche und so lange sie bestehen zu zahlen.

10tens. Der Pächter ist unter eigener Verantwortung verbunden in der Sandomirer Starostey alle Obliegenheiten des Dominiums zu erfüllen und handzuhaben, ohne dafür einige Vergütung aus der Masse der Zakrzewskischen Erben zu hoffen.

11tens. Welche Aussaat der Pächter bei seiner Besitznahme vorfindet, dieselbe wird er bei der Besitzräumung in einem gut gebauten Felde, mit reinem Getraide und bei Zeiten vor Zeugen aus der Gemeinde gut bestellt zurückzustellen verbunden seyn. Alle Brachäcker müssen vor der Besitzräumung umgewendet werden, und gleichwie dem Pächter für die größere Aussaat eine Vergütung aus der Masse nach den zur Zeit der Aussaat bestehenden Marktpreisen der Stadt Sandomir zugesichert wird; so ist er gegenseitig verbunden eine geringere Aussaat, oder eine aus seiner Schuld herrührende Unfruchtbarkeit, wie auch den dadurch abgängigen Nutzen der Masse der Zakrzewskischen Erben nach denselben Marktpreisen zu ersetzen, und daher wird vorzüglich die Warnung gegeben, daß er während der ganzen Pachtzeit nirgends auf einem durch mehrere Jahre nacheinander schon benutzten Acker nicht säen darf.

12tens. Es wird dem Pächter nicht gestattet ohne Vorwissen und Einwilligung der Vormundschaft irgend eine Reparatur oder neuen Bau an

Ko-

Kosten der Masse anzufangen; was jedoch die Vormundschaft für nöthig findet, das wird der Pächter auf die von der Vormundschaft vorgeschriebene Art alsogleich zu vollziehen verbunden seyn, und alle dießfälligen Quittungen und Kontrakten erwiesenen Kosten werden bei der Ratenzahlung in Abschlag gebracht werden. Alle zu einer Reparatur oder zum neuen Bau erforderlichen Robotstage wird der Pächter herzugeben verbunden seyn, für welche ihm die Vormundschaft, und zwar für jeden Zugrobotstag 30 gr. und für jeden Handrobotstag 15 gr. vergüten wird. Das Stroh kann unter keinem Vorwande bei Strafe von 30 fl. poln. für jede Fuhr aus dem Grunde verführt noch verkauft werden; welches von den Grundbedarf zur Düngerung und zum Futter des Viehs auf den Meyereyen übrige Stroh auf neue Dächer und Ausbesserung der alten verwendet werden soll. Und da der Pächter die sämtlichen Gebäude in diesem Stande zu erhalten und zurückzustellen verbunden ist, in welchem er sie übernimmt, oder in welchem sie nach einer auf Kosten der Masse vorgenommenen Reparatur oder neuem Bau seyn werden; so wird ausdrücklich vorbehalten, daß dem Pächter keine Reparatur eines Gegenstandes, die nicht über 100 fl. poln. Aufwand erfordert, wird vergütet werden, und der Pächter ist verbunden alle solche Reparaturen, ohne sich hierwegen an die Vormundschaft zu wenden, immer bei Zeiten vorzunehmen, um eine größere Desolazion zu verhüten, für welche er, wenn sie aus seiner Schuld erfolgt, der Masse verantwortlich bleibt.

13tens. Der Pächter ist verbunden alle Umzäunungen, Dämme und Brücken, unter eigener Verantwortung, auf seine Kosten in gutem Stande zu erhalten, und bei der Besitzräumung zu übergeben.

14tens. Für allen durch eine Feuersbrunst in den Gebäuden der Starostey anzurichtenden Schaden wird der Pächter verantwortlich seyn, ausgenommen den einzigen Fall einer vom Blitze herrührenden Feuersbrunst, wovon der an Gebäuden verursachte Schaden, die Masse der Zakrzewskischen Erben trift.

15tens. Den Dorfrichtern oder Vogten in jedem Dorfe ist der Pächter verbunden, nach den Verordnungen der hohen Landesstelle einen Robotstag im Monate ohne alle Vergütung nachzulassen.

16tens. Für den Fall, daß durch eine Verordnung der hohen Landesstelle die Zahl der Robotstage eingeschränkt, oder die Reluirung dieser Robotstage verfügt, und einige von den Inventarial = Obliegenheiten, welche die Gemeinde der Herrschaft zu entrichten hat, aufgehoben werden sollten, wird der Pächter hierwegen keine Forderung an die Masse machen können.

17tens. Welche Bevölkerung oder Zahl der Unterthanen der Pächter in den Gütern der Sandomirer Starostey vorfindet, dieselbe ist er bey der Besitzräumung wieder zurückzulassen verbunden.

18tens. Bei der Besitzräumung werden den Pächter keine Rückstände an Robotstagen, an Getraidgibigkei-

keiten, und an von wem immer gebührenden Zinsen und Zahlungen angenommen werden. In dringenden Nothdürften der Gemeinden der Sandomirer Starostey, wird ihnen der Pächter zur Saat und Nahrung Getraide vorstrecken, und diese gemachten Vorschüsse wieder selbst von ihnen zurück zu fordern und abzunehmen haben. Wenn aber der Pächter gegen Ausgang des letzten Besitzjahres die in diesem letzten Jahre gemachten Vorschüsse vor der Besitzräumung nicht zurückerhalten konnte; so verspricht ihm die Vormundschft solche, gegen Anerkennung der Gläubiger aus den Gemeinden, nach den Sandomirer Marktpreisen zu jener Zeit, wo der Vorschuß ist gemacht worden, zu vergüten.

19tens. Bei der Besitznahme der Pachtung wird die Bevölkerung der Sandomirer Starostey, der Zustand der Gebäude, die sämmtliche Aussaat, und alle übrigen Remanente verzeichnet und durch den Pächter unterzeichnet werden; nach welchem Verzeichnisse beim Ausgang des Besitzes wieder alles zu übergeben verbunden ist.

20stens. Da das Inventarium der Sandomirer Starostey, welches die Bevölkerung desselben, sammt den Obliegenheiten der Unterthanen, die Aussaat und die Proventen von den Wirthshäusern enthält, und welches nach dem Bestand dieser Starostey im Jahre 1806/7 aufgenommen worden, mit dem 24sten Juni 1808 einiger Umänderung unterliegen dürfte; so wird ausdrücklich vorbehalten: daß der Pachtbesitzer wegen dieser Aenderung keine Forderung an die Masse der Zakrzewskischen Erben machen könne.

21stens. Da die Stadt Sandomir die unter dem Schlosse gelegenen Gebäude, und besonders das an der Weichsel gelegene Wirthshaus und noch ein anderes Cegielnia genanntes nach Mokoszyn gehöriges Wirthshaus der Sandomirer Starostey streitig macht, wenn daher alle diese unterm Schlosse befindlichen Gebäude u. das Wirthshaus Cegielnia, der Stadt zuerkannt werden sollten; so wird alsdann die Vormundschaft verbunden seyn, von der Zeit der Uibernahme dieser sämmtlichen Gebäude für die Stadt, und daher des für die Starostey abgängigen ganzen Provents, dem Pächter für die unterm Schlosse befindlichen Gebäuden 1819 flpol. und von dem Wirthshause Cegielnia 500 flpol., als welcher jährliche Proventenbetrag davon im Inventario angesetzt ist, zu vergüten. Was aber die durch die Stadt Sandomir gerügte Frage betrifft, daß in diesen Orten kein Jude schänken solle, hierinfalls wird sich der Pächter nach dem Bescheide des Löbl. k. k. Kreisamts zu verhalten haben, ohne hierwegen eine Forderung an die Masse zu machen.

22stens. Wenn aus Ursache einer nothwendigen Reparatur oder neuen Baues der Schänkhäuser oder Mühlen die Proventen hiervon unterbleiben müßten, wird der Pächter diesfalls keine Forderung an die Masse thun können.

23stens. Es stehet frey das Inventarium dieser Güter in der hiesigen Landrechts-Registratur einzusehen.

Krakau den 13. April 1808.

Christoph von Nebsamen,
Vizepräsident.
F. Pohlberg.
Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Ankündigung.

Am 22. Juny l. J. wird die Versteigerung der Jasler Städtischen Getränkerzeugung, und Ausschanksgerechtigkeit von Brandwein, Bier und Meth auf 3 nacheinander folgende Jahre das ist vom 1. 9mbr. 1808 verpachtet. Praecium fisci ist 2053 flr. Pachtlustige haben sich dahero an besagten Tage in der k. k. Kreiskanzley um 9 Uhr früh einzufinden und sich bei der Versteigerungs-Commission anzumelden.

Jaslo den 5. May 1808. 3

Dienstsuchender.

Ein Mann im besten Jahren, der sich im Auslande sehr viele ökonomische Kenntnisse erworben hat, und mit glaubwürdigen Zeugnissen versehen ist, wünscht hier im Lande bei einer Herrschaft als Wirthschafts-Beamter angestellt zu werden. Er macht sich zugleich anheischig, mit sehr geringen Kosten und mit bestem Erfolg Weingärten dem hiesigen Klima gemäß anzulegen. Er spricht auch etwas die hiesige Landessprache. Das Nähere ist von ihm selbst im Gasthause neben der Post beim goldenen Lampel zu erfahren. 3

Ankündigung.

Am 21. Juny 1808 um die 9te Vormittagsstunde in der k. k. Krakauer Kreisamtskanzley werden von Seiten der k. k. Weis-Promniker Kameral-Verwaltung folgende Manipularzehende mittelst öffentlicher Versteigerung dem Meistbietenden (unter denen jedoch die Unterthanen für ihre eigene Zehende den Vorzug behaupten) auf 1 Jahr nehmlich von der 1808. Winter und Sommerfechsung in Pacht gelassen werden; als: von den Ortschaften

		flr.	kr.
Pisary mit dem Ausruf		83	—
Radwanowice	—	370	—
Paleczniça	—	23	—
Makow	—	32	45
Krzywoploty	—	33	—
Adamowice	—	25	30
Krzesowice	—	252	30
Batowice	—	201	—
Bossutow	—	150	—
Suloszow	—	125	—
Strengoborzyce von herrschaftlichen Aeckern		125	—
Strengoborzyce von unterthänigen Aeckern		175	—
Zlotniki mit dem Ausruf		450	—
Marvcice	—	175	—
Dannice	—	15	—
Bikow	—	30	—
Dalowice	—	62	30
Maszkowet Zyrkowice		50	—

Pachtliebhaber können sich daher in erwähnter Zeit und Ort mit einem 15perzentigen Vadium einfinden, die diesfällige Pachtbedingnisse aber jederzeit in der Promniker Amtskanzley einsehen.

Promnik biaiy den 5. May 1808.

Joseph Wiedmann, 3
Vrewalter.

Ankündigung.

Nachträglich zu der Ankündigung vom 31. März d. J. wird hiemit bekannt gemacht, daß bey der am 30. May d. J. bey dem k. Krakauer Kreisamte vorzunehmenden Lizitazion das Skurowegefäll in Krakau vom 1. Novem-

vember l. J. anfangend den Meistbiethenden auf drey nach einander folgende Jahre jedoch mit dem ausdrücklichen in den Pachtkontrakten einzuschaltenden Bedingniß, daß auf den Fall Sr. Majestät mit diesem Gefälle in der Zwischenzeit eine andere Einrichtung ode Einleitung zu treffen, für gut befinden sollten, dieser Kontrakt ohne aller Aufkündigung und Entschädigungs-Forderung von selbst ganz aufzuhören habe, in Pacht überlassen werden werde.

Krakau am 10. May 1808. 3

Von der k. k. galizischen Bancal-Administrazion ist wider den edlen Mathias Goslawski den jüngern von Radwankow siedlcer Kreises in Westgalizien sub No. 2573 den 14. März 1807 nachstehende Nozion geschöpft worden.

Die am 9. März v. J. demselben bewiesenermassen in der seitwärts versuchten Ausschwärzung angehaltenen 15 Korez Gersten und 2 Korez Haber im Marktpreise pr. 72 fl. 30 kr. oder vielmehr der dafür erlößte Betrag pr. . . 74 fl. 45 kr.
wird sammt der Nebenstrafe pr. . . 72 — 30 —
zusammen 146 fl. 45 kr.
nach dem 86. und 102. Zollpatents § in Verfall gesprochen. Jedoch mag derselbe diese Mozion innerhalb 45 Tagen, vom Tage des Empfanges rekurriren.

Demselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesetzmäßig einberaumten Mitteln 3 Monate mit dem Beisatz hiemit einberaumt daß nach fruchtlosen Verlanf dieses Termins, daß obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Inhalt werde in Vollzug gesetzt werden. 3

Von der k. k. gal. Bancal-Administrazion ist wider den Kronczek hierländigen Unterthan von Radwankow Boswientne unterm 14. März vorigen Jahres Zahl 2573 nachstehende Nozion geschöpft worden.

Da derselbe zu der am 9. März v. J. von dem edlen Mathias Goslawski versuchten Ausschwärzung von 15 Korez Gersten, und 2 Korez Haber im Marktpreise pr. 72 flr. 30 kr. mitgewirket hat, so wird wider denselben die Schwärzungsmithelfersstrafe pr. 72 flr. 30 kr. nach dem 110 Zollpatents §. hiemit verhänget. Jedoch kann derselbe wider diese Nozion innerhalb 45 Tagen vom Tage des Empfangs rekurriren.

Demselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesetzmässig einberaumten Mitten mit dem Beisatz hiemit einberaumt, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins das obige Straferkenntniß mit seinem ganzen Inhalt werde in Vollzug gebracht werden. 3

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht: Nachdem der Edle Mathias Wypicki von Kuligow aus dem Siedlcer Kreise im J. 1807. ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung

nung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den ersten April des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cæs. reg. Gubernii regnorum Galiciæ et Lodomeriae. 3

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Edle Abraham Milkowski aus dem Radomer Kreise ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den ersten April des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. cæs. reg. Gubernii Regnorum Galiciæ et Lodomeriae. 3

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Kasimir Mozdzynski sein Sohn des in Wysimierzyce Radomer Kreises wohnhaften Thomas Mozdzynski ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den ersten Apri des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio sacr. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 3

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Theophil Mikulowski nnd Xaver Jagninski beyde aus dem Radomer Kreise ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juny 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen 4 Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cæs. reg. Gubernii Regnorum Galiciæ et Lodomeriæ. 3

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.